

# Fraktion ÖDP / UNABHÄNGIGE



Peißenberg, den 07.05.2024

Sehr geehrte Frau Landrätin,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Kreistages,

das Verhältnis des Landkreises zur KrankenhausGmbH, die die Aufgabe der Gesundheitsversorgung für den Landkreis übernimmt und eine 100%ige Tochter des Landkreises ist, ist bekanntlich geregelt in

- der Satzung (von 2018)
- dem Betrauungsakt (immer wieder angepasst)
- dem verwaltungsinternen Beteiligungsmanagement

Hierbei ist bisher die Befugnis des Kreistages fast ausschließlich auf das zur Verfügung-Stellen von Haushaltsmitteln (Übernahme des Defizits und Geld für Investitionen) beschränkt, ohne dass eine direkte und ausreichende Einsicht des Kreistages in die Finanzen der GmbH möglich ist.

Die Fraktion ÖDP/Unabhängige beantragt, dass die Verwaltung dem Kreistag Vorschläge für folgende Änderungen macht:

- 1. Bzgl. der Satzung soll geprüft werden, ob es nicht zielführend wäre, dass die Landrätin nicht gleichzeitig Vorsitzende des Aufsichtsrates und alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung sein darf. Außerdem sollte dem Kreistag das Protokoll der jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt werden**

Begründung:

Die Satzung regelt in § 10 welche Aufgaben die Gesellschafterversammlung, die ausschl. aus der Landrätin besteht, hat. Hierzu gehören u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Änderung des Gesellschaftervertrages, die Auflösung und Schaffung von Abteilungen u.v.a.m. Die Landrätin beruft somit ein Sitzung mit sich selbst ein, stellt eigene Anträge, unterzeichnet die Niederschrift.....

Das ist an sich schon „grenzwertig“, aber juristisch sicherlich einwandfrei. Da die Landrätin gleichzeitig auch Vorsitzende des Aufsichtsrates (Überwachungsgremium über die Geschäftstätigkeit) ist, kann es u.E. zu Interessenskollisionen zwischen den Zielen der GmbH und des Landkreises kommen.

Der Kreistag als politisches Gremium des Landkreises hat Anspruch auf vollständige Information.

- 2. Der Betrauungsakt ist dahingehend anzupassen, dass der Landkreis, vertreten durch den Finanzausschuss (oder ein ähnliches Gremium) vollständige Einsicht in die Finanzen der KrankenhausGmbH (Wirtschaftsplan, Bilanzen, Investitionsplan u.a.) erhält und über gravierende Abweichungen (müsste definiert werden) von den Planeckdaten unverzüglich zu unterrichten ist.**

**Der Kreistag muss über Investitionen der KrankenhausGmbH, die über dem Betrag von 500.000 EUR (oder anderer Betrag) liegen, zu entscheiden. Hierzu ist eine Kosten-Nutzen-Berechnung vorzulegen.**

Begründung:

Bisher ist in § 4 III geregelt, dass der Landkreis Einsicht und Mitspracherecht bei den Finanzen der KrankenhausGmbH hat. Da der Kreistag als politisches Gremium für die Aufgaben und die Interessen des Landkreises zuständig ist, sollte die Einsicht und das Mitspracherecht auch dem Kreistag explizit übertragen werden. Kosten-Nutzen-Berechnungen sind Voraussetzung für die Möglichkeit der Abwägung.

- 3. Das Beteiligungsmanagement ist bzgl. der KrankenhausGmbH so zu regeln, dass der Kämmerer oder eine von ihm benannte Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kämmerei an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt.**

Begründung:

Dies wurde von der Haushaltskonsolidierungskommission einstimmig so vorgeschlagen und müsste auch im Protokoll so vermerkt sein. Im Rahmen dieser Sitzungen wurde nämlich festgestellt, dass die Verwaltung nicht ausreichend über die Finanzlage, insbesondere die einzelnen Abteilungen informiert war und die von der Kommission angeforderten Unterlagen nur sehr zögerlich herausgegeben worden sind.

Wenn man bedenkt, dass im Jahr 2024 insgesamt 27 Mio EUR vom Landkreis an die Krankenhaus-GmbH überwiesen werden, ist es dringend notwendig, dass die dafür zuständige Abteilung des Landratsamtes genaueste Einblicke in die Finanzen der GmbH hat.



Manuela Vanni, Kreisrätin  
Stellv. Fraktionsvorsitzende